



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 13

Jahrgang 2024

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.05.2024

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
1.	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Lingen (Ems)	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	8
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	8
2.	Wahl zum Europaparlament am 9. Juni 2024 – Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen	8
3.	Wahl zum Europaparlament am 9. Juni 2024 – Wahlbekanntmachung	10
4.	Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	12
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	13
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	13

A. Satzungen und Verordnungen

1. Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Lingen (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7, 91 Abs. 3 und 4, 92, 95 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Mitglieder des Rates, des Ortsrates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen
(sie werden als feste Monatsbeträge und teilweise zusätzlich als Sitzungsgeld bzw. nur als Sitzungsgeld gewährt)
- b) Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistungen für Nachteile im beruflichen Bereich
- c) Fahrtkostenerstattung
- d) Parkkostenerstattung
- e) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung
- f) Reisekostenvergütung

§ 2 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister(innen), die (den) Fraktionsvorsitzende(n), die (den) Gruppenvorsitzende(n), die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

(1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Bürgermeister(innen) 600 €
- b) Fraktionsvorsitzende/Gruppenvorsitzende
bis 5 Fraktions-/Gruppenmitglieder
Sockelbetrag 90 € + 20 €/Fraktions-/Gruppenmitglied

6 bis 10 Fraktions-/Gruppenmitglieder

Sockelbetrag 120 € + 20 €/Fraktions-/Gruppenmitglied

ab 11 Fraktions-/Gruppenmitglieder

Sockelbetrag 140 € + 20 €/Fraktions-/Gruppenmitglied

- c) Mitglieder des Verwaltungsausschusses 140 €
(mit Ausnahme der/s Oberbürgermeisters/in)
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die in Abs. 1 genannten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 3 Abs. 1.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, für Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung für
- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte.
 - b) Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt teilnehmen, soweit die(der) Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstausschlag hat.
 - c) nachgewiesene Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen. Bei den nachgewiesenen Fraktions- bzw. Gruppensitzungen müssen mindestens zwei Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder anwesend sein.

Die Teilnahme an den Sitzungen nach a) bis c) ist innerhalb eines Jahres nach Sitzungs- bzw. Veranstaltungsdatum nachzuweisen. Sitzungsgeld wird rückwirkend maximal für ein Jahr ausgezahlt.

Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung des Ausschusses, dem sie vorsitzen ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung.

Ab einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden wird das doppelte Sitzungsgeld ausgezahlt.

Ratsmitglieder, die ausschließlich die digitale Ratspost nutzen und auf die Zusendung in Papierform verzichten, erhalten zusätzlich eine Kostenersatzpauschale von 20 € monatlich.

- (2) Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40 €. Daneben erhalten die Ortsbürgermeister(innen) eine Aufwandsentschädigung von 180 € monatlich. Ratsmitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten statt der Aufwandsentschädigung bei Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Ein gleiches Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Friedhofskommis- sionen gezahlt.

- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung von 35 € je Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen gem. §§ 2 und 3 sind monatlich nachträglich zahlbar. Die Ratsmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Die Ratsmitglieder erhalten, mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, eine monatliche Fahrtkostenpauschale i. H. v. 30 €.

Mit der Fahrtkostenpauschale, die zusammen mit der Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird, sind alle Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats abgegolten.

§ 5 Parkkostenerstattung

- (1) Zur Erstattung der Parkkosten erhalten die Ratsmitglieder und die Ortsbürgermeister als monatliche Aufwandsentschädigung 10 €.
- (2) Die Parkkostenerstattung wird auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt. Bei Ausführung mehrerer Ämter/ Funktionen wird der Anspruch auf die Pauschalen nicht kumuliert.

§ 6 Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG) ausgeschlossen.

§ 7 Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistung für Nachteile im beruflichen Bereich

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen wird den Arbeitnehmer(innen) der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet.
Der Höchstbetrag wird auf 30 € je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt.
- (2) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 30 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ratsherren und –frauen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der

nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Von einem Nachteil ist regelmäßig dann auszugehen, wenn das Ratsmitglied maßgeblich einen Haushalt führt, in dem minderjährige Kinder oder zu pflegende Angehörige zu versorgen sind.

Der Pauschalstundensatz wird auf 15 € festgesetzt.

- (4) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Arbeitnehmer(innen) erhalten Verdienstaufschlag nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 2, 3 und 4 genannten Personen wird eine Entschädigung nur für die Zeit von montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonnabends von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) gewährt; dabei wird für die An- und Abfahrzeit pauschal 1/2 Stunde berechnet.
- (6) Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz sowie die Entschädigung für Nachteile im beruflichen Bereich werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt für:
 - a) die Sitzungen des Rates, des Ortsrates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte
 - b) die Wahrnehmung von Repräsentationen im Auftrag des Oberbürgermeisters oder seiner Vertreter/innen
 - c) die Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt, oder die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden teilnehmen, soweit der(die) Betroffene nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstaufschlag hat. Dies gilt auch für die Mitglieder der Friedhofskommissionen.
 - d) die Sitzungen der Fraktionen- bzw. Gruppen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen. Bei den Fraktions- bzw. Gruppensitzungen müssen mindestens zwei Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder anwesend sein.

Darüber hinaus werden auf schriftlichen Antrag Verdienstaufschlag bzw. Entschädigungsleistungen gewährt für die Teilnahme an Empfängen, Begrüßungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen auf besondere Einladung der Stadt.

§ 8 Kinderbetreuung

Zur Wahrnehmung ihres Mandates haben die Ratsmitglieder auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je Stunde festgesetzt. Der Ersatz der Aufwendungen erfolgt auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr.

§ 9 Reisekosten für Mitglieder des Rates, des Ortsrates, der Ortsbürgermeister(innen), sonstige Mitglieder von Ausschüs- sen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die von Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse grundsätzlich auf vorherigen Beschluss des Rates oder mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht auf Antrag Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
- (2) Bei einer auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder dessen Vertreter von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu Orten außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise zwecks Teilnahme an beispielsweise Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten diese Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
- (3) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufhalles erhalten folgende Ehrenbeamte(innen) eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Ortsvorsteher(in)	210 €
Stellvertretende(r) Ortsvorsteher(in)	40 €
b) Ortsbeauftragte(r) von	
Altenlingen	180 €
Baccum	180 €
Bramsche	180 €
Brögbern	180 €
Clusorth-Bramhar	95 €
Darne	180 €
Holthausen	180 €
Laxten	180 €
Schepsdorf	130 €
c) Stadtbrandmeister/in	468 €
ständige/r Vertreter/innen der/s Stadtbrandmeisters/in,	350 €
Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	282 €
Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern,	198 €

Baccum, Bramsche, Altenlingen	
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	84 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen	78 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	66 €
Kinder-/Jugendfeuerwehrwart/in	48 €
Gerätewarte/innen der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	90 €
Gerätewarte/innen der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche Altenlingen	60 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	66 €
Ausbildungsbeauftragte/r	66 €
Sicherheitsbeauftragte/r der Schwer- punktfeuerwehr Lingen	48 €
Sicherheitsbeauftragte/r der Stützpunkt- feuerwehren Brögbern, Bramsche, Baccum, Altenlingen, Holthausen	42 €
Schriftführer/in des Stadtkommandos und der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	48 €
Schriftführer/in der Stützpunktfeuerwehren Brögbern, Bramsche, Baccum, Altenlingen, Holthausen	42 €
d) Beauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege	150 €
e) Behindertenbeauftragte/r	280 €

Für die unter d) und e) Genannten gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Die Entschädigung wird für den unter a), b), d) und e) genannten Personenkreis nachträglich und für den unter c) genannten Personenkreis im Voraus gezahlt.
- (3) Ist der (die) ehrenamtlich Tätige länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seiner (ihrer) Tätigkeit verhindert, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Die Satzung vom 07.11.2021 tritt damit außer Kraft.

Lingen (Ems), den 26. April 2024

Stadt Lingen (Ems)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

2. Wahl zum Europaparlament am 9. Juni 2024 – Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen

- I. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl kann grundsätzlich vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl – also vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags und dienstags	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Wahlbüro im Sitzungsraum P05 des Neuen Rathauses in der Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems), von den wahlberechtigten Personen zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Daten eingesehen werden. Das Recht der Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrags oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Lingen (Ems), -Wahlbüro-, Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems), schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
- III. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung** erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat,

muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

IV. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

V. **Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**

1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Lingen (Ems) –Wahlbüro- gelangt ist.

Wahlscheine können bis zum **07. Juni 2024, 18 Uhr**, schriftlich (auch per E-Mail unter wahlen@lingen.de oder durch Nutzung des elektronischen Antragsformulars auf www.lingen.de) oder mündlich im Wahlbüro der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstr. 14-16, beantragt werden. **Fermündliche Anträge sind nicht zulässig!**

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter V.2 a) b) und c) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhält die/der Wahlberechtigte in der Regel persönlich. Wahlscheine können bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, beantragt werden.

VI. **Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen**

An eine **andere** als die wahlberechtigte **Person** persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lingen (Ems) –

Wahlbüro- vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte persönlich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt angegeben.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Lingen (Ems), 03. Mai 2024

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Katrin Möllenkamp
Stadträtin

3. Wahl zum Europaparlament am 9. Juni 2024 – Wahlbekanntmachung

- 1. Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europaparlament statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- Die Stadt Lingen (Ems) ist in 45 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **Wahltag um 18.00 Uhr beim Landkreis Emsland in 49716 Meppen, Ordeniederung 1** zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl **ihre Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und **ein amtliches Personaldokument** bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 4 EuWG i. V. m. § 32 BWG).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Briefwahl o d e r
 - b) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreisesteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 EuWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lingen (Ems), 03. Mai 2024

(L.S.)

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Katrin Möllenkamp
Stadträtin

4. Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die RWE Generation SE, RWE Platz 7, 45141 Essen, beantragt eine bauzeitliche Grundwasserhaltung für die Erstellung von 5 Mastfundamenten im Zuge der Errichtung einer 110 kV-Freileitungstrasse an der „Schüttorfer Str. 100“ in Lingen (Ems).

Die rd. 900 m lange Freileitung verbindet das Umspannwerk Hanekenfähr der Westnetz GmbH mit der Wasserstoffherstellungsanlage der RWE Nukleus Green H2 GmbH sowie mit der geplanten Wasserstoff-(H₂) Gasturbine der RWE Generation SE.

Antragsgegenstand ist eine Fördermenge von insgesamt max. 65.500 m³. Der geplante Förderzeitraum erstreckt sich auf insgesamt 3 Monate im Frühjahr/Sommer 2024. Für die Teilwasserhaltungen im Bereich der 5 Maststandorte ist ein Zeitraum von 26 bis 40 Tagen vorgesehen.

Bei der Bewertung etwaiger Umweltauswirkungen der beantragten Grundwasserhaltung sind weitere am Standort bereits erlaubte und beantragte Bauwasserhaltungen der RWE Generation SE und der Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG sowie eine dauerhafte Grundwasserentnahme der RWE Generation SE für den Betrieb des Erdgaskraftwerkes zu berücksichtigen.

Aufgrund einer möglichen Überschneidung der kumulativ zu betrachtenden Grundwasserhaltungen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.3.2 durchgeführt worden.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Die Baumaßnahmen für die 5 Mastfundamente erfolgen auf dem Werksgelände der RWE Generation SE. Die prognostizierten Absenkungstrichter reichen, mit Ausnahme des Trichters des Masten 5, welcher lediglich im Fall eines Worst-Case-Szenarios bei Hochwasser in einem kleinen Teilbereich bis an die benachbarte Bahntrasse der Deutschen Bahn heranreicht, nicht über das Betriebsgelände hinaus.

Anzumerken ist, dass auch im Zusammenwirken mit den kumulativ zu betrachtenden Bauwasserhaltungen die Absenktrichter ausschließlich Biotopflächen umfassen, die gegenüber einer temporären Grundwasserabsenkung als unempfindlich einzustufen sind. Diesbezüglich ist insbesondere das im Absenkungsbereich des Masten 4 anteilig vorhandene und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Trockene Sandheide - HCT“ zu erwähnen, welches nicht grundwasserabhängig und somit unempfindlich gegenüber Grundwasserabsenkungen ist.

Darüber hinaus werden durch Optimierung und Abstimmung der Bauabläufe sowohl die Teilwasserhaltungen zur Errichtung der 5 Masten als auch die bereits in weiteren Wasserrechtsverfahren erlaubten Bauwasserhaltungen auf dem Werksgelände nach Möglichkeit nicht zeitgleich durchgeführt, sodass sich die Absenktrichter maximal im geringen Maße überschneiden werden. Hierdurch können etwaige Umweltauswirkungen möglichst vermieden bzw. minimiert werden.

Weiterhin ist vorgesehen, das geförderte Grundwasser im Anschluss wieder in den Kraftwerksprozess zu integrieren. Hierdurch wird das durch die RWE Generation SE dauerhaft für den Betrieb des Erdgaskraftwerkes aus einer vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: 660-11GW/18/5 (2) Ja vom 11.11.2015) geförderte Grundwasser für die Dauer der temporären Grundwasserhaltung reduziert.

Darüber hinaus stellen sich die Grundwasserstände, wie sie vor Baubeginn gewesen sind, nach Beendigung der Grundwasserhaltung wieder ein.

Negative Einflüsse der bauzeitlichen Grundwasserhaltungen auf die Grundwasserförderung des Wasserwerkes Darne, welche neben der Versorgung des Industrieparks-Süd mit Brauchwasser der Absicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in besonderen Fällen dient, sind aufgrund von Erkenntnissen aus der temporären Grundwasserhaltung im Zuge der Errichtung des Gaskraftwerkes im Jahr 2008/2009 mit einer Fördermenge von 1,8 Mio. m³ in 15 Monaten ebenfalls nicht zu besorgen.

Darüber hinaus werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid etwaige Auswirkungen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

L.S.

Lingen (Ems), den 07.05.2024

Schreinemacher
(Erster Stadtrat)

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften